Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-51904

Visual Library

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens ½ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 8. Juli. 1848. № 55.

Der Census.

Fragt man nach dem Zweck des Census, so erhält man die Antwort: er soll dem Staate Garantie geben; diese liegt eines Theils schon in dem Besitz an sich, indem man annimmt, der Besitzende sei mehr als der Besitzlose bei dem Wohl und Wehe des Staats interessirt, weil er nicht bloß mit seiner nackten Person, sondern auch mit seinem Eigenthum dabei betheiligt ist; anderntheils aber auch darin, daß man im Allgemeinen annehmen darf, mit dem größeren Besitz gehe auch eine höhere Bildung des Besitzenden, sowohl was die sittliche Unabhängigkeit, als auch insbesondere was die größere Intelligenz betrifft, Hand in Hand.

Beide Annahmen enthalten eine gewisse Wahrheit, aber sie enthalten eine bittere Wahrheit; wo eine solche ausgesprochen wird, da hat sie gewöhnlich Erbitterung in ihrem Gefolge. Im Census geschieht dies; daher wird er stets mit einer gewissen Erbitterung aufgenommen.

Der gehässige Census mußte fallen; der Staat aber glaubte die Garantie, welche in demselben lag, nicht fallen lassen zu dürfen; das Recht der activen Wahl wurde allgemein, aber an die Stelle der directen Wahl trat die indirecte, in der der Staat die nöthige Garantie fand.

So im Allgemeinen der Hergang; nur in unserm kleinen Oldenburg ist es anders: das sehen wir aus dem kürzlich erschienenen Wahlgesetz. Unser Staat scheint auf so schwachen Füßen zu stehen, daß er der zweifachen Garantie der ungehässigen, wie der gehässigen, der der indirecten Wahl, wie der des Census bedarf; in unserm kleinen Lande scheinen die socialen Verhältnisse so zerrüttet zu sein, daß nur noch auf diesen Wegen einem allgemeinen Umsturz begegnet werden kann. Wären nun die Verhältnisse wirklich so gefahrdrohend, so würde doch die zwiefache Beschränkung den Umsturz nicht hindern. Aber dem ist Gottlob nicht so; der Census für die Wahlmänner ist für unsre Verhältnisse ganz entschieden überflüssig. Das wollen wir hier in Bezug auf das Vorige mit zwei Worten zeigen.

Der kleine Köther, d. i. der Besitzer von einem kleinen Hause nebst Garten, steht bei uns ganz auf gleicher Stufe mit dem Heuerling, d. i. mit demjenigen, der in einem solchen Hause zur Miethe wohnt. Beide haben dieselbe häusliche Erziehung genossen, haben dieselbe Schule, die allgemeine Volksschule, durchgemacht und stehen jetzt in demselben Verhältnisse zur bürgerlichen Gesellschaft; beide sind auf dem Lande entweder Arbeiter oder kleine Handwerker. Nun ist der eine wählbar, der andere nicht; welch ein Mißverhältniß ist das, besonders noch da wir manche Landestheile haben, in welchen die Kötherhäuser in einer größeren Hofstelle (Bau) liegen, zu dieser gehören und mit ihr durch Kauf oder Erbschaft von Hand zu Hand gehen; es dem sogenannten kleinen Mann somit factisch unmöglich gemacht ist, für die wenigen 100 ℛ, die er sich vielleicht

Landesbibliothek Oldenburg

erübrigt oder sonst erworben hat, Grund und Boden, Haus und Hof an sich zu bringen, also ein Besitzthum in der Form zu erlangen, die zur Wählbarkeit verlangt wird, während die 10—20 ℛ Zinsen, welche ihm jener Besitz als Capital jährlich einbringt, seinen übrigen gewerblichen Verdienst noch nicht zu der Brutto-Einnahme von 150 ℛ steigern dürfte.

Wir kommen jetzt auf diesen Census selbst — auf die 150 ℛ Brutto-Einnahme, welche einem Besitz von Grund und Boden gleich geachtet werden soll. Er ist durchaus unangemessen; denn er ist von der einen Seite betrachtet zu niedrig, von der andern Seite betrachtet zu hoch. Wir heben nur diese letzte Seite der Betrachtung hervor. Er ist zu hoch, denn er schließt eine ganze Classe ehrenwerther Leute, die täglich nur 24—30 gr. verdienen, nämlich die der Arbeiter und kleinen Handwerker von der Wählbarkeit aus. Das geht nun und nimmermehr. Unser Arbeiter steht mit vielen, die noch wählbar sind, z. B. mit denjenigen Arbeitern und Handwerkern, die durch besondere Verhältnisse begünstigt, ihre Brutto-Einnahme auf 150 ℛ und darüber bringen, die einen kleinen Grundbesitz haben ꝛc., auf gleicher Stufe der Bildung, unser Arbeiter ist aber auch kein Besitzloser, von dem in sofern also dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr drohen könnte. Nur von dem Proletarier droht der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr, d. h. von dem der arbeiten kann und will, der aber keine Arbeit findet; bei ihm liegt das Capital seiner Kräfte lahm, er ist ohne Besitz, weil ohne Erwerb. Es drängt ihn, sein Capital mobil zu machen und er fängt an zu agitiren.*) — Unsre Arbeiter sind keine Proletarier. Wer bei uns arbeiten kann und will, findet im Großen und Ganzen noch immer Arbeit und nun, nachdem sich die Arbeitgeber großentheils zu einer Erhöhung des Arbeitslohns verstanden haben, auch wohl einen entsprechenden Lohn; ja in einigen Gegenden reicht die vorhandene Arbeitskraft nicht aus; man bedarf Zufluß von Außen. Dazu kommt noch, daß viele unsrer Arbeiter bei ihren Arbeitgebern mehr oder minder feste Arbeit, eine Art festen Besitzes, haben und darin einen gewiß nicht geringen Beweggrund, in ihren Verhältnissen zu bleiben und von da aus an der Besserung der Zustände der Gesellschaft, so viel an ihnen ist, zu arbeiten. Den Faulen schließe man aus, weil er nicht will, den Kranken und Schwachen, weil er nicht kann; wo sich die Proletarier gehäuft, da mag man sie ausschließen oder mit aufnehmen — der Zustand bleibt gleich schrecklich, und es ist schwer zu rathen und zu helfen, wenn nicht jeder einzelne in seine Brnst greift und thut, was er kann. Aber den treuen Arbeiter, den noch ein starkes Band an die menschliche Gesellschaft bindet, das noch nicht durch anderweitige Mißstände lose gemacht ist, den halte man fest, den achte man, damit er sich selbst achte, dem vertraue man, damit er sich selbst und andern vertraue, den erbittre man nicht durch Maßregeln, wie die im Wahlgesetz gegebenen. Wir wiederholen es, diese Maßregeln setzen Zustände voraus und wollen Gefahren abwenden, die gar nicht vorhanden sind, möchten aber wohl im Stande sein, die Gefahren, denen sie begegnen sollen, erst hervorzurufen.

*) Das gilt, beiläufig bemerkt, nicht bloß von den Hand-, es gilt auch von den Kopfarbeitern; — manche Kraft suchte vielleicht vergebens nach einem entsprechenden Wirkungskreise; eine etwas freiere Aeußerung derselben hatte sie auf immer von demselben ausgeschlossen; einmal außer ihm stehend, wurde sie nur eine Berührende des Kreises, und wahrlich keine sehr angenehm Berührende.

---

* Die Wahlen.

(Beschluß.)

III. Die Wahl der Abgeordneten.

Nach dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung sollten die Landstände aus vierzig Abgeordneten bestehen, welche theils durch das Gesetz, theils durch Landesherrliche Ernennung, theils durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen wurden.

Das Gesetz gab dem Besitzer des Aldenburgischen Fideicommisses und der Herrlichkeit Dinklage das Recht der Landstandschaft. Da Rechtsansprüche nicht vorliegen werden, so wird der Bestimmung die Idee zum Grunde gelegen haben, daß der größere Grundbesitz dadurch eine gesicherte Vertretung erlangen solle.

Durch Landesherrliche Ernennung sollten drei Abgeordnete Sitz in der Kammer erhalten. Die

Landesbibliothek Oldenburg

Absicht war dabei mit Rücksicht auf besondere Gesetzesvorlagen oder wenn es überhaupt wünschenswerth erscheinen sollte, die Vertretung vielseitiger zu machen, z. B. durch Berufung von Geistlichen, Gewerbsleuten, die Zusammensetzung der Landstände zu ergänzen.

Ein Recht der Wahl zu den Landständen war den besonders politisch constituirten Städten und Flecken und den Landgemeinden gegeben. Die kleinern Städte und Flecken waren zu Wahlkreisen vereint und sollten die Landgemeinden im Herzogthume kreisweise, im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld nach Aemtern die Abgeordneten wählen.

Die passive Wahlfähigkeit war im Grunde wenig beschränkt und weichen die Vorschläge der Vierunddreißiger nicht wesentlich von den Bestimmungen des Entwurfes ab.

Nach dem Gesetzesentwurf sollten sämmtliche Abgeordnete — die durch Gesetz, Ernennung und Wahl berufenen — dem Art. 68 gemäß, die Gesammtinteressen ihrer Mitbürger vertreten und war mithin eine wahre Volksvertretung beabsichtigt. Die Organisation des Landtages, welcher in seiner Zusammensetzung mit einer constitutionellen Verfassung, wenn auch nur durch die Art der Berufung der Abgeordneten, nicht vereinbar schien, ist nach den Berathungen der 34. anders beantragt. Es ward das dem Grundsatze der Volksvertretung consequente Princip, daß die Bevölkerung maßgebend sein müsse, daß es keine Vertretung von Ständen, Corporationen u. s. w. geben könne, vorangestellt. Bei dem Vorschlage, daß für 8000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei, leitete die Rücksicht, daß die Kammer nicht zu viel und nicht zu wenig Mitglieder zählen müsse und mußten dabei namentlich die kleineren Provinzen berücksichtigt werden.

Bei den Discussionen über diese Fragen machten sich in verschiedenen Richtungen, obgleich der Grundsatz der Vertretung des gesammten Volks mehrfach einstimmig Anerkennung gefunden hatte, Particular-Interessen geltend. Wir finden das in einem Lande, das politisch neu organisirt werden soll, sehr natürlich, doch muß dahin gestrebt werden, daß die Grundidee, daß es sich nur um Vertretung des Gesammtwohls handele, immer mehr Geltung gewinne. Das Ziel wird nur allmählig erreicht werden, weil das Festhalten an dem Sonderinteresse tief in der menschlichen Natur wurzelt.

Die Majorität der 34. hat sich neben dem Prinzipe der Volksvertretung nach der Seelenzahl und der politischen Eintheilung des Landes, mit 21 Stimmen dafür ausgesprochen, daß die Wahlkreise noch in besondere Wahlbezirke abgetheilt werden möchten, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen haben würde. Dem Antrage lag nach den Debatten die Besorgniß zum Grunde, daß in den einzelnen Wahlkreisen einzelne Theile ein besonderes Uebergewicht gewinnen würden, so daß die andern nur geringe Aussicht hätten einen Abgeordneten in die Kammer zu senden. Wenn wir nun gleich zugeben, daß dieses der Fall sein könne, so finden wir doch darin, da man nicht davon ausgehen darf, daß ein einzelner Landestheil vertreten werden soll, sondern das ganze Land, keinen Uebelstand und muß, da eben nur die Majorität entscheiden kann, die Minderzahl sich fügen und eintretenden Falls ihre Wünsche auf dem gesetzlichen Wege, dem der Petition u. s. w. zur Geltung zu bringen suchen. Ganz dasselbe gilt von der Minorität in den nach dem Antrage zu bildenden Wahlbezirken und werden Klagen über Nichtvertretung sich nie vermeiden lassen, wenn von einer speciellen Vertretung einzelner Theile die Rede ist. Wir glauben daß der Particularismus, welcher den Beschluß veranlaßt, nur dann allmählig verdrängt werden kann, wenn das anerkannte allgemeine Prinzip durchgeführt wird und möglichst allgemeine Wahlen angeordnet werden. Man wird freilich einwenden, daß, wenn auch kleinere Wahlbezirke gebildet werden, das Princip nicht gefährdet sei, allein gewiß ist, daß man dadurch die Realisirung desselben erschwert, wie theilweise auch die Verhandlungen der 34 bewiesen haben. Uebergroß würde überdies die Schwierigkeit sein, die Wahlbezirke von 8000 Seelen so zu bilden, daß das Volk allgemein damit zufrieden wäre, da die Aemter nach jener Verhältnißzahl nicht in besondere Wahlbezirke für sich zerlegt werden können. Nach der bekannten Bevölkerung bedarf dieses weiter keines Beleges. Wir glauben daher, daß mit Rücksicht auf das Princip der Volksvertretung es angemessen sei, die größern Wahlkreise beizubehalten, im Herzogthume nach Kreisen und in den Fürstenthümern von der ganzen Provinz wählen zu lassen. Wird

Landesbibliothek Oldenburg

das Verhältniß von 8000 Seelen beibehalten, so würden der Kreis Oldenburg 5, der Kreis Jever 3, die übrigen Kreise 4, das Fürstenthum Lübek 3 und das Fürstenthüm Birkenfeld 4 Abgeordnete zu wählen haben. Die Kammer der Abgeordneten würde mithin aus 35 Mitgliedern bestehen.

Kleine Chronik.

Die in Hamburg niedergesetzte Commission der Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbstandes hat folgende Bekanntmachung und Aufforderung unter dem 10. Juni erlassen:

„Eine zahlreich besuchte Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbstandes Norddeutschlands zu Hamburg vom 2—6. Juni d. J. abgehalten, hat folgende Anordnungen zum

deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß

beschlossen:

1. Der Congreß hat sich am 15. Juli d. J. in Frankfurt a. M. zu versammeln.

2. Er hat den Entwurf zu einer neuen allgemeinen deutschen, zeitgemäßen Handwerker- und Gewerbeordnung auszuarbeiten, und dem hohen deutschen Parlamente vorzulegen.

3. Jeder selbstständige deutsche Staat hat, ohne Rücksicht auf seine Größe, wenigstens einen Abgeordneten zum Handwerker- und Gewerbe-Congreß abzuordnen. Im Uebrigen soll die Zahl der Abgeordneten so regulirt werden, daß die ganze Zahl derselben dem sechsten Theil der Abgeordneten zum Parlament entspricht. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.

4. Im Uebrigen bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Lande überlassen.

5. Die Abgeordneten müssen von Seiten ihrer Wähler mit einer, von der obrigkeitlichen Behörde des Wahlorts beglaubigten Vollmacht versehen sein.

6. Die Kosten des Congresses zu Frankfurt a. M. sollen durch Beiträge der Betheiligten gedeckt werden.

7. Die Einladung zum Congreß geschieht durch Aufforderung in öffentlichen Blättern.

8. Alle zum Congreß stattgehabten Wahlen werden durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt, und die Anmeldungen geschehen bei dem Vorsitzer der in Hamburg niedergesetzten Commission.

9. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß der Congreß bei seinen Verhandlungen sich eines jeden Uebergriffs auf das Gebiet der Politik zu enthalten habe, und niemals mit dem Parlamente gleichzeitig einen und denselben Gegenstand berathen dürfe."

Dieselbe Commission hat an die Reichsversammlung eine Adresse erlassen, welche folgende in der Hamburger Versammlung des Handwerker- und Gewerbstandes angenommene Beschlüsse enthält:

1. Wir erklären uns mit der größten Entschiedenheit gegen Gewerbefreiheit, und verlangen, daß dieselbe, in so weit sie in Deutschland besteht, durch einen besonderen Paragraphen des Reichs-Grundgesetzes aufgehoben werde.

2. Wir erklären uns für mündig und befähigt, unsere Angelegenheiten selbst zu ordnen, also auch die Lösung der socialen Frage selbst vorzunehmen.

3. Wir zeigen dem hohen Parlamente an, daß wir, auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechts, zum 15. Juli d. J. in Frankfurt a. M. eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande berufen, um einen durch dieselben abzufassenden Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung auszuarbeiten, und dem hohen Parlamente vorlegen zu lassen.

Unterzeichnet von

J. N. Koll aus Hamburg, C. F. Fromholtz aus Berlin, J. J. Selencka aus Braunschweig, F. A. Behrens aus Magdeburg, C. Heckmann aus Cassel, J. H. Splett aus Altona, C. H. Schaefer aus Hamburg, J. Petersen aus Kiel, H. Hahn aus Güstrow, J. Schlichting aus Wismar, H. Hilgendorff aus Parchim, B. H. Osenbrüg aus Hamburg, Kielmannsegge aus Berlin, C. F. Spinner aus Uelzen, S. C. Rosenberg aus Lübeck, G. G. Lehmann aus Lübeck, W. Wienbarg aus Altona, E. W. L. Otte aus Altona, C. Winkelblech aus Cassel. — Georg Schirges, Schriftführer.

Der Oldenburgische Stadtrath hat neulich über die Abschaffung des Quartalwechsels in den amtlichen Verrichtungen der hiesigen Geistlichen berathen, und, wie man hört, einen Antrag an das Consistorium gestellt, den Quartal- in einen Wochenwechsel zu verwandeln. Seit wann erstreckt sich die Befugniß des Stadtraths auf innere Kirchenangelegenheiten? Seit wann auf die Landgemeinde Oldenburg, die doch auch bei der Quartal-Einrichtung betheiligt ist?

Die gestern (Donnerstag) im Casino gehaltene Volksversammlung beschloß mit bedeutender Majorität, die Regierung anzugehn, noch vor Ausführung der Wahlen den im provisorischen Wahlgesetz geforderten Census wieder aufzuheben. Heute Abend sollen noch andere anstößige Puncte discutirt, resp. ihre Aufhebung gefordert werden.

Druckfehler. In Nr. 54 S. 290 Sp. 1 Z. 6 v. u. l. argen st. vagen.

Da ich die nächsten 8—14 Tage von hier abwesend sein werde, so ersuche ich die geehrten Hrn. Correspondenten, alle für die Neuen Blätter bestimmten Zusendungen nicht mehr auf meinen Namen, sondern

„an die Redaction der Neuen Blätter"

zu adressiren. J. Bartelmann.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	„ 9½ „
Nachm.-Pred.:	Herr Candidat Eckardt.	„ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter
für
Stadt und Land.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 12. Juli. **1848.** **№ 56.**

Zur Reorganisation der oldenburgischen Volksschule*).

Ist die Schule eine Anstalt des Staates, oder der Gemeinde, oder der Kirche? Die Antwort lautet meist so, daß jedes einzelne jener Organe des Volkslebens die Schule für sich einseitig in Anspruch nimmt.

In Wahrheit aber gehört sie allen dreien an und die Frage stellt sich anders: welchen Einfluß haben Staat, Gemeinde und Kirche auf jene ihnen sämmtlich wichtige Anstalt zu üben? Befugnisse, die aus der Geschichte der Entstehung der Volksschule abgeleitet werden, verdienen keine weitere Berücksichtigung, weil das Schulwesen bald von dieser, bald von jener Seite mehr zufällig, als der Sache wesentlich in die Hand genommen ist, die Kirche aber, die Gründerin der Volksschule, dem Staate die höchste Gewalt über sich und somit auch über die von ihr gegründeten Schule längst die Aufsicht und Regierung eingeräumt hat.

Es liegt auf der Hand, daß an der Schule zunächst die Eltern der Kinder betheiligt sind, die einzelnen Eltern aber müssen, weil nicht nur ihre Kinder, sondern die der ganzen Gemeinde die Schule besuchen, das Recht der Leitung der Schule den Organen der Gemeinden überlassen. Dazu kömmt, daß die Schule durchweg aus Gemeindemitteln erhalten wird. Gründe genug, um die Schule als bloße Gemeindeanstalt zu betrachten. Und doch ist dies nur ein bloßer Schein. Die Gemeinde ist nämlich kein abgeschlossener, sich selbst genügender Körper; sie weist über sich auf ein Höheres hinaus, auf den Staat, ohne den sie sich nicht einmal die erste Bedingung der Existenz, Sicherheit, schaffen könnte, ohne den sie aber noch viel weniger den Zweck des Einzelnen im Staate, möglichste Ausbildung seiner Naturanlagen, erreichen könnte; diese ist nur in einem größeren Staatsverbande, der viele Gemeinden umfaßt, zu erlangen. Ist nun die Schule eine Anstalt, welche dazu dienen soll, die möglichste Ausbildung der Kräfte des Einzelnen zu fördern, so überschreitet sie damit Grenzen der Gemeinde. Wie nämlich diese Ausbildung am besten gefördert werde, darüber kann nicht jeder Beliebige urtheilen, das ist Sache einer Wissenschaft und einer Kunst, die, wie sie dem Einzelnen in der Regel nicht beiwohnt, so auch der Gemeinde, die ja nicht aus Männern dieser Wissenschaft und Kunst besteht, abgeht. Somit fällt die Leitung der Schule dem Staate zu, der, wie er in dieser Beziehung die Förderung der Ausbildung des Einzelnen schützt, so andrerseits diese Ausbildung auch gebieterisch fordert. Der Staat schützt das unmündige Kind gegen Vernachlässigung durch die Eltern und die Gemeinde; der Staat schützt sich aber dadurch selbst, weil ihm durch Vernachlässigung der Erziehung seiner Bürger selbst die tiefsten Wunden geschlagen werden. Beides hängt aufs innigste zu-

*) Eine Anwendung und Erläuterung der in der Adresse nach Frankfurt ausgesprochenen Grundsätze.

Landesbibliothek Oldenburg